

Elternbeirat | MPG

Was tun, wenn die Noten nicht reichen?

Bei Nichterreichen des Klassenziels gibt es folgende Alternativen, die teilweise auch an Termine gebunden sind:

- Wiederholen

- Nachprüfung § 64 GSO

Die Nachprüfung ist für Schüler der Jahrgangsstufe 6 bis 9 möglich, die nicht ausreichende Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern erhalten haben, darunter in Kernfächern (alle Schulaufgabenfächer) nicht schlechter als einmal Note 6 oder zweimal Note 5. Ausgeschlossen sind Schüler mit Note 6 in Deutsch und Wiederholer der Jahrgangsstufe. (Antrag der Erziehungsberechtigten bis 5. August an der Schule)

- Vorrücken auf Probe § 63 GSO

Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird. In Jahrgangsstufe 10 ist das Vorrücken auf Probe nur dann möglich, wenn keine schlechteren Noten als einmal Note 6 oder zweimal Note 5 vorliegen, darunter in den Kernfächern nur einmal Note 5. (Entscheidung der Lehrerkonferenz, wird im Zeugnis mitgeteilt)

- Notenausgleich § 63a GSO

In Jahrgangsstufe 10 kann Schülern Notenausgleich gewährt werden, wenn höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5 und mindestens folgende „Ausgleichsnoten“ vorliegen: Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern (Bitte beachten: Kernfächer können nur durch Kernfächer ausgeglichen werden) oder in mindestens 3 Kernfächern die Note 3.

- Besondere Prüfung (nur in der 10. Jgst. des Gymnasiums)

Schüler der Jahrgangsstufe 10, die nicht vorrücken dürfen und höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5 erhalten haben, können durch Bestehen der „Besonderen Prüfung“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache noch den mittleren Schulabschluss erhalten, um dann z.B. auf die Fachoberschule zu wechseln. Diese Prüfung wird zum Ende der Ferien zentral für ganz Bayern abgehalten. Zur Vorbereitung der Prüfung dient die Beratungsplattform <http://www.vsbayern.de>. (Antrag der Erziehungsberechtigten bis 5. August an der Schule)

- Wechsel der Schulart

Zum Zeugnistermin bieten die Staatlichen Schulberatungsstellen – über die üblichen Bürozeiten hinaus - einen verstärkten Telefonservice

Quelle: LEV, Juli 2011